

Verordnung

vom 27. August 2013

Inkrafttreten:

01.01.2014

zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Beiträge von Studierenden an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 4. Oktober 1999 über die Pädagogische Hochschule;

in Erwägung:

Die von der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH FR) erhobenen Gebühren und Beiträge an die Ausbildungskosten sind bisher niedriger als diejenigen der übrigen pädagogischen Hochschulen in der Schweiz, vor allem für Studierende aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland. Die Zahl der ausländischen Studierenden hat in den vergangenen Jahren ständig zugenommen, weshalb auch die gesamten Ausbildungskosten der PH FR gestiegen sind. Daher werden die Semestergebühren für die Grundausbildung angepasst.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 23. April 2012 über die Gebühren und Beiträge von Studierenden an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (SGF 412.2.12) wird wie folgt geändert.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b

[¹ Die Studierenden in der Grundausbildung bezahlen pro Semester folgende Studiengebühr:]

- a) 600 Franken für die Studierenden, die ihren Wohnsitz im Kanton oder in einem Mitgliedkanton der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) haben;
- b) 4200 Franken für die Studierenden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland haben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Präsidentin:
A.-Cl. DEMIERRE

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX-MOREL